

beiden Fehler begangen, oder man muss annehmen, dass 4 nach 1 corrigiert ist, was aber bei der geringen Zahl besserer Lesarten nicht recht glaubhaft erscheint. An anderen Stellen mag 4 corrigiert und so das Richtige getroffen haben.

Zum Schlusse ist noch das Verhältniß von 5 klar zu stellen. Diese Handschriftenklasse hat bekanntlich ebenso wie 4 die Fortsetzungen, die aber hier nur bis Cap. 110 incl. reichen, während sie in 4 vollständig vorhanden sind. Eine Verwandtschaft von 4 und 5 ist also offenbar vorhanden, es fragt sich nur, ob 5 aus 4 oder 4 aus 5 geflossen ist. Die zweite Möglichkeit hat viel verlockendes für sich; 5 würde dann die ältere Fassung repraesentieren, 4 die jüngere, welche von Späteren von Cap. 110 bis zum Schluss fortgeführt worden wäre. So hat sich auch Pertz das Verhältniß der Handschriften gedacht, der Archiv VII, p. 256, die Hss. 5 vor 4 stellt, und Breysig ist ihm in seiner bekannten Abhandlung über die Fortsetzer¹⁾ gefolgt, indem er bei Cap. 111 einen neuen Schreiber einsetzen lässt. Ausser den Codices 5 bringt Breysig auch noch die Lorscher Annalen als Beweis für seine Ansicht vor, die ebenfalls mit Cap. 110 abbrechen. Doch beweist dieses Zusammentreffen weiter nichts, als dass der Verfasser dieser Annalen einen Codex 5 ausgeschrieben hat, ebenso wie andere Chronisten Fredegarhss. 3 und 4 benutzt haben. Schon Ruinart hat mit Recht bei Cap. 110 keinen Abschnitt zugelassen, und es soll im Folgenden noch näher begründet werden, dass der frühe Schluss der Handschriften 5 in der That für die Urheberschaft der Fortsetzungen bedeutungslos ist, da nicht 4 aus 5, sondern 5 aus 4 abgeleitet ist. Die nahe Verwandtschaft von 4 und 5 bezeugt unter anderen eine gemeinsame Lücke im Chron. c. 11. Hier lassen beide Klassen die Sätze 'Eo anno luna obscurata est. Eo anno inter Francos et Brittanis super fluvio Vicinonia bellum est ortum' aus. Doch unterscheiden sich auch die beiden Handschriftenklassen sehr wesentlich. Der Index zur Chronik reicht in 4 ebenso wie im Claromontanus und in 2. 3 nur bis Cap. 90, während 5 ihn bis Capitel 110 der Fortsetzungen fortführt. Der darauf folgende Prolog ist in 4 vollständig, beginnt aber in 5 erst mit 'Trasactis namque Gregorii libri volumine', so dass also hier drei Viertel desselben fehlen. Schon aus diesen Thatfachen erkennt man, dass nur 4 die übergeordnete Handschriftenklasse sein kann. Allerdings muss man zugestehen, dass 5 aus einer sehr guten Handschrift der 4. Kategorie abgeschrieben ist. Es kann dies weder 4b noch 4c gewesen sein, da 5 sowohl von den gemeinsamen Verschreibungen dieser beiden Hss., als auch von ihren Lücken frei ist. Besonders in den Eigennamen hat 5 nicht selten bessere Formen als 4b und 4c. So nennt 5 das Thal

1) De continuato Fredegarii chronico p. 35 sqq.